

listischen Warenproduzenten entfalten kann (vgl. Artikel 41 und Artikel 42) und wenn drittens die einzelnen Werktätigen in ihrer Arbeit materiell und ideell an einer den gesellschaftlichen Erfordernissen entsprechenden Leistung interessiert werden.

Daraus folgt, daß das sozialistische Eigentum in allen seinen Formen sowohl die verbindliche Festlegung der gesellschaftlichen Erfordernisse durch den sozialistischen Staat mit Hilfe des Rechts als auch die Mitwirkung an der Leitung der Wirtschaft durch alle Werktätigen verlangt. Die sozialistische Demokratie ist eine notwendige Bedingung für die schöpferische Nutzung und Mehrung des sozialistischen Eigentums.

Zwischen den Formen des sozialistischen Eigentums bestehen indessen über diese Gemeinsamkeiten hinaus auch Unterschiede. Sie ergeben sich vor allem aus dem unterschiedlichen Entwicklungsstand der Produktivkräfte in den verschiedenen Wirtschaftszweigen (z. B. in der Industrie und in der Landwirtschaft) und den unterschiedlichen Wegen, auf denen entsprechend diesem Entwicklungsstand die Herausbildung des sozialistischen Eigentums erfolgte (z. B. Enteignung der monopolistischen Großbetriebe und der Betriebe der Kriegsverbrecher bei der Entstehung des Volkseigentums, im Unterschied zum freiwilligen Zusammenschluß von zersplitterten Privateigentümern zu gemeinsamer Produktion, wie etwa in der Landwirtschaft, und allmähliche Umwandlung ihrer Produktionsgrundlagen). Im Zuge der sozialistischen Entwicklung und der wachsenden Verflechtung der Volkswirtschaft sowie der Angleichung des Entwicklungsstandes der Produktivkräfte bilden sich Ansätze der Annäherung der Formen des sozialistischen Eigentums heraus (z. B. in Form des Volks- und Genossenschaftseigentums bei gemeinsamen Einrichtungen von volkseigenen Industriebetrieben und von landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften).

2. Im Absatz 1 werden die *drei Grundformen des sozialistischen Eigentums* an den Produktionsmitteln aufgeführt: das gesamtgesellschaftliche Volkseigentum, das genossenschaftliche Gemeineigentum werktätiger Kollektive sowie das Eigentum gesellschaftlicher Organisationen der Bürger.

Das *gesamtgesellschaftliche Volkseigentum* ist die umfassende Form des sozialistischen Eigentums. Eigentümer ist das gesamte Volk, das durch den sozialistischen Staat seine Eigentümerrechte wahrnimmt und die Nutzung seines Eigentums mit dem Ziel des höchsten Ergeb-